

Das Forum

Briefe an die Schriftleitung der Herder-Korrespondenz

Zur Lage der katholischen Kirche im Kanton Zürich

Einige Ausführungen des Beitrages, der unter dem etwas seltsamen Titel „Zur Beendigung des Konfessionskrieges im Kanton Zürich“ in der Herder-Korrespondenz (ds. Jhg., S. 118) erschien, sind zum Teil mißverständlich, zum Teil aber auch unzutreffend, so daß sich eine kurze Präzisierung aufdrängt.

1. Zur rechtlichen Stellung der Zürcher Katholiken ist zu bemerken, daß das erwähnte katholische Kirchengesetz von 1863 nur jene vier Gemeinden, in denen eine größere Anzahl von Katholiken wohnte (Zürich, Winterthur, Rheinau und Dietikon), zu staatlich anerkannten katholischen Kirchengemeinden erhob. Damals lebte in diesen vier Gemeinden die ausgesprochene Mehrzahl aller Zürcher Katholiken.

2. In Ablehnung der vom Vatikanischen Konzil definierten päpstlichen Unfehlbarkeit schlossen sich 1873 nicht die Mehrheit der katholischen Gemeinden zu einer neuen christkatholischen Kirche zusammen, sondern es trat einzig die katholische Kirchengemeinde Zürich zum Altkatholizismus über. Da dieser Übertritt durch einen Mehrheitsbeschluß der stimmberechtigten Katholiken zustande kam, behielten sie auch, nach einem Entscheid des Regierungsrates, die staatliche Anerkennung, die damit für die römisch-katholische Kirche verloren ging. An diesem Zustand änderte sich bis heute nichts, obwohl die Stadt Zürich am 30. Juni 1961 nur mehr 3214 Altkatholiken (= 7 Promille der Stadtbevölkerung), hingegen 165 371 Angehörige der römisch-katholischen Kirche (= 371 Promille) zählte. Im übrigen erschweren die Altkatholiken die Revision der Kirchengesetzgebung nicht, da sie nur auf die Wahrung ihres bisherigen rechtlichen Status bedacht sind.

3. Prinzipiell enthält das Gesetz von 1863 die Möglichkeit, weiteren katholischen Kirchengemeinden die staatliche Anerkennung zu geben. Wenn die Katholiken in der Folge von dem geöffneten Recht keinen Gebrauch machten, so ist das nicht in erster Linie auf den angeführten Grund, den beginnenden Kulturkampf, zurückzuführen, sondern darauf, daß erstens die 1869 angenommene Kantonsverfassung durch die Vorschrift des obligatorischen Gesetzesreferendums eine solche Anerkennung praktisch verunmöglichte und daß zweitens das Gesetz von 1863 in wesentlichen Punkten der Struktur der katholischen Kirche widersprach. Deshalb mußten sich die nach 1863 entstandenen katholischen Pfarreien mit dem rechtlichen Status eines privaten Vereins begnügen, so daß auch heute noch durch das Gesetz von 1863 nur die drei erwähnten katholischen Gemeinden (ohne die Stadt Zürich), in denen weniger als 10% der Zürcher Katholiken wohnen, und die alt- („christ“-)katholische Gemeinde Zürich anerkannt sind.

4. Der Anstoß zur Neuregelung der Kirchengesetzgebung kam weder von der starken Zunahme der Katholiken noch von seiten der Regierung. Als 1948 die reformierte Landeskirche eine Revision ihres Kirchengesetzes beschloß, nahmen die Katholiken diese Gelegenheit wahr, meldeten 1950 an einem Zürcher (nicht Schweizer!) Katholikentag ihre Begehren an und verlangten, daß beide Kirchengesetze gleichzeitig zur Abstimmung gelangen sollen.

5. Völlig irreführend ist die Behauptung, im Kanton Zürich bestehe heute volles Verständnis dafür, daß „nach katholischem Kirchenrecht die Kirchengemeinden nur Verwaltungsaufgaben übernehmen können, während die kirchliche Autorität bei der Hierarchie liegt“. Davon ist leider wenig zu spüren. So hat z. B. gerade die dem Beitrag der Herder-Korrespondenz zugrunde liegende Tagung der Freisinnigen Partei vom 7./8. Oktober 1961 für die katholischen Pfarrer die Volkswahl und die periodische Bestätigungswahl (alle 6 Jahre) verlangt. Überhaupt zeigt sich auf protestantischer Seite selbst bei Leuten, die uns gutgesinnt sind — was von den Mitgliedern der Regierung durchaus gesagt werden kann —, wenig Verständnis für die von der reformierten Auffassung verschiedene katholische Konzeption der Kirche.

6. Es ist nicht richtig, daß „die neuen Kirchengesetze noch nicht entscheidungsreif“ sind und daß „viel davon abhängen dürfte, welches Ergebnis das Ökumenische Konzil zeitigt“. Beide Vorlagen werden gegenwärtig von der Regierung beraten und sollen in der nächsten Zeit an die Legislative weitergeleitet werden. Sie werden dann vorerst von einer Kommission und darauf vom Plenum des kantonalen Parlamentes, dem Kantonsrat, behandelt, bevor sie, möglicherweise im kommenden Herbst, zur Volksabstimmung gelangen. Sowohl über das reformierte als über das katholische Kirchengesetz haben alle Stimmberechtigten zu entscheiden: eine gefährliche Klippe für unsere Begehren!

7. Eine Mahnung zur „zivilen Toleranz“ an die Adresse der Katholiken ist auf jeden Fall nicht am Platz, weder im Kanton Zürich, wo sie via Staatssteuer gezwungen werden, jährlich mehr als eine Million Franken für die Kultusaufgaben der reformierten Landeskirche zu bezahlen, noch überhaupt in der Schweiz, wo die katholischen Kantone den viel kleineren reformierten Minderheiten die von den Zürcher Katholiken verlangte öffentlich-rechtliche Anerkennung längst gewährt haben.

8. Dagegen lassen wir gerne das Lob gelten, das dem reformierten Pfarrer am Fraumünster in Zürich, Dr. Peter Vogelsanger, gezollt worden ist. Es ließe sich ohne weiteres auf eine große Zahl seiner Amtskollegen ausdehnen, wie überhaupt die führenden Protestanten unseren Begehren sehr wohlwollend gegenüberstehen. Hoffen wir, daß es ihnen gelingen werde, die Mehrheit der protestantischen Stimmberechtigten — denn auf diese kommt es an — davon zu überzeugen, daß die Katholiken nur verlangen, was recht und billig ist.

Zürich

A. Teobaldi

Generalvikar für den Kanton Zürich

Wir weisen unsere Leser darauf hin, daß der im Januar veröffentlichte authentische Wortlaut der Enzyklika Aeterna Dei über Leo I. und die Einheit der Kirche (AAS 53 [1961]) zwei Korrekturen gegenüber dem von uns (ds. Jhg., S. 218—224) übertragenen Text des „Osservatore Romano“ (9./10. 12. 61) aufweist. Danach muß der zweite Abschnitt auf S. 221 rechts (Zeile 24 von unten bis Zeile 18 von unten) heißen: „Aber nun achtet wohl darauf! Jene Einheit der Christen mit dem göttlichen Erlöser

als dem gemeinsamen Haupte, durch die diese gleichsam in ihm selbst leben und mit ihm einen sichtbaren Leib bilden, ist nicht vollkommen, wenn sie nicht untereinander verbunden sind durch dieselben Tugenden, durch den gemeinsamen Kult und dieselben Sakramente und wenn sie nicht in gleicher Weise denselben Glauben bewahren und bekennen“ (AAS 53 [1961] S. 794).

Auf Seite 224 links oben (Zeile 4 bis 9) heißt es jetzt (nach AAS 53 [1961] S. 800): „Leider müssen Wir wie für die Vergangenheit so auch für die Gegenwart die schmerzliche Feststellung machen, daß diese Einheit der Christen nicht so verwirklicht ist, daß alle, die an Christus glauben, auch in voller Gemeinschaft des Bekenntnisses, in ein und demselben Kulte und unter derselben Leitung vereinigt sind.“

Aktuelle Zeitschriftenschau

Theologie

BEUMER, Johannes, SJ. *Der Traditionsbegriff bei Josef Kleutgen*. In: Theologie und Glaube Jhg. 52 Heft 1 (1962) S. 1—11.

Diese Würdigung Kleutgens geht über ein Referat seiner Theologie hinaus und gibt eine dogmengeschichtliche Einordnung und Bewertung für die Behandlung der heutigen Kontroverse über das Verhältnis von Schrift und Tradition, da Kleutgen schon die sog. Zweiquellentheorie aufgegeben hat.

BRUNNER, August, SJ. *Existenz und Heilsgeschichte*. In: Stimmen der Zeit Jhg. 87 Heft 5 (Februar 1962) S. 351—363.

Brunner arbeitet an Hand der evangelischen Diskussion um den „historischen Jesus“ gegen die Auflösung der Evangelien in reines Kerygma die Probleme auf, die sich aus der Absicht der Evangelien ergeben, eigentlich nicht Historie von Jesus, sondern existenziellen Anruf zu vermitteln, der in die Existenz der Nachfolge führt. Damit sei aber nicht ein Grundstock an geschichtlichen Tatsachen des Wirkens Jesu, etwa seine Auferstehung und seine Wunder, preisgegeben. Ebenso bedeute die Tatsache, daß die Apostel ihre Erfahrung mit Jesus, dem Christus, theologisch zum Ausdruck brachten, also die sog. „Gemeindetheologie“, keine Minderung der vorgegebenen Verkündigung Jesu.

DANIÉLOU, Jean, SJ. *Unité et pluralité de la pensée chrétienne*. In: Études Jhg. 95 T. 312 (Januar/Februar/März 1962) S. 3—16.

Es handelt sich um die Niederschrift eines Vortrages bei den „Semaines des Intellectuels catholiques“ 1961. Einheit und Vielheit des christlichen Denkens wird im streng theologischen Sinne verstanden. Den Kern bildet die Frage: wie ist die Einheit der theologischen Traditionen bei der Vielgestaltigkeit der menschlichen Kultur, der Vielzahl der Sprachen und angesichts der verschiedensten philosophischen Strömungen zu wahren? Sowohl die Verschiedenheit der Sprachen, derer sich die Theologie in der Verkündigung bedienen muß, wie die Vielheit der sich wandelnden Philosophien können im letzten die Entfaltung des theologischen Lehrgutes nicht behindern, sondern tragen zu dessen Entfaltung bei.

DE VRIES, Wilhelm, SJ. *Leo XIII. und die Orientalen*. In: Stimmen der Zeit Jhg. 87 Heft 5 (Februar 1962) S. 375—379.

Wenn auch Leo XIII. nicht auf einmal alle Fehler der Vergangenheit gegenüber den orientalischen Kirchen hat überwinden können, so steht doch fest, daß das Pontifikat Leos XIII. die entscheidende Wende zugunsten des christlichen Ostens gebracht hat. Dies sei erneut durch die Studie P. Rosarios F. Espositos: *Leone XIII e l'Oriente cristiano* (Edizione Paoline, Rom 1961, 744 S.) erwiesen worden. Das Werk mache deutlich, daß es „in der Haltung der Kirche gegenüber den Orientalen einen Fortschritt gibt und daß wir deshalb auch auf eine weitere Vertiefung des Verständnisses für die Eigenart des christlichen Ostens hoffen dürfen“.

FÜRER, Ivo. *Die Römische Synode im Vorfeld des allgemeinen Konzils*. In: Civitas Jhg. 17 Heft 5 (Januar 1962) S. 170—188.

Ausgehend von der Überlegung, daß die Römische Synode (vgl. Herder-Korrespondenz 14. Jhg., S. 274 ff.) unter bestimmten Rücksichten vom Heiligen Vater als Modell für das kommende Konzil gedacht worden sei, legt der Verfasser einen sehr eingehenden Vergleich zwischen CIC und den Synodalstatuten vor, der für die zu erwartende Grundeinstellung des Konzils in der Tat höchst aufschlußreich ist. Er zeigt, daß die materialen Inhalte der Synodalstatuten nicht mehr wie im CIC rechtlich erfaßt, sondern fast immer — mit beträchtlichen Akzentverschiebungen — aus einer vertieften Verantwortung für das Reich Gottes entwickelt werden.

LA BONNARDIÈRE, A.-M. *La péripécie „Matthieu 16, 13 à 23“ dans l'œuvre de saint Augustin*. In: Irénikon T. 34 Nr. 4 (1961) S. 451—499.

Der Sinn dieser ausgedehnten Textforschung ist es, den Nachweis zu erbringen, daß das Petruslogion Matthäus 16, 13 ff. vom hl. Augustin wesentlich nur für christologische Kontroversen, d. h. also nicht für die Stützung des Bischofs von Rom verwendet wurde.

In der Apostolischen Konstitution *Humanae salutis* (vgl. Herder-Korrespondenz ds. Jhg., S. 225—228) muß der Satz S. 226 unten links (3. Zeile von unten) bis Ende des Absatzes (rechte Spalte oben) lauten: „In einer solchen Situation scheint es angebracht, die fundamentalen Wahrheiten des Glaubens besser zu verdeutlichen und die Voraussetzungen gegenseitiger Liebe zu schaffen, damit bei den vom Apostolischen Stuhl getrennten Christen der Wunsch nach Einheit lebendiger und ihnen dadurch gleichsam der Weg zu ihr gebnet werde.“

In der gleichen Apostolischen Konstitution hat der zweite Absatz auf S. 227 (rechte Spalte, Zeile 22 von oben) zu beginnen: „Schließlich bitten Wir alle von der katholischen Kirche getrennten Christen um ihr eifriges Gebet vor Gott...“

MARLET, Michael Fr. J. *Entmythologisierung?* In: Wort und Wahrheit Jhg. 17 Heft 1 (Januar 1962) S. 9—16.

„Man kann nicht zur gleichen Zeit der Überzeugung sein, unsere Welt sei das Ergebnis einer Selbstentwicklung oder Evolution und dieselbe Welt sei in Christus geschaffen.“ Dieser weitverbreiteten Ansicht tritt Marlet entgegen, indem er zeigt, daß der Zusammenprall zwischen philosophischem Denken und verkündeter Offenbarung nicht nur im Konflikt erstarren muß, sondern auch durch echte Integration aufgehoben werden kann (z. B. in der Begegnung zwischen griechischer Philosophie und christlicher Glaubensverkündigung); zum anderen komme die heutige Wissenschaft immer mehr zur Einsicht der Relativität und Komplementarität ihrer Theorien. Daher gelte durchaus, daß sowohl die Erde sich um die Sonne dreht wie umgekehrt, d. h., der Kosmos dreht sich um die Geschichte des Menschen und die Menschwerdung Gottes in der Geschichte. Die Theologie habe demnach die Aufgabe, klar zu unterscheiden zwischen weltbildlichen Voraussetzungen der Bibel und den hinweisenden Ausdrücken, die ihre Verkündigung gerade als religiöse Verkündigung kennzeichnen.

MUSSNER, Franz. *Die Mitte des Evangeliums in neutestamentlicher Sicht*. In: Catholica Jhg. 15 Heft 4 (1961) S. 271 bis 292.

Dieses Referat auf der Una-Sancta-Tagung in Niederaltich von 1961, das auf ein evangelisches Korreferat zugesprochen ist, klärt sehr glücklich unter Ausklammerung der ekklesiologischen Frage die Basis „evangelischer“ Gemeinsamkeit durch die exegetische Analyse dessen, was „die Mitte des Evangeliums“ in der Botschaft Jesu ist, nämlich die volle Gegenwart der eschatologischen Xonenwende in der Person Jesu, abgehoben von der End erwartung der Juden und Johannes' des Täufers und belegt vor allem aus der Logienquelle. Es folgt die Darstellung der Mitte des Evangeliums zunächst nach dem Römer- und Galaterbrief, alsdann nach den sog. Gefangenschaftsbriefen und schließlich nach dem Johannesevangelium.

NAWROTH, Edgar, OP. *Das Gemeinwohl in „Mater et Magistra“*. In: Die neue Ordnung Jhg. 16 Heft 1 (Januar 1962) S. 1—11.

Den Einwand, *Mater et Magistra* entbehre einer konsequenten Philosophie, widerlegt Nawroth durch eine Analyse des für die Enzyklika grundlegenden Begriffes Gemeinwohl. Das Gemeinwohl ist nach dem Rundschreiben eine überindividuelle Wirklichkeit, die sich vom Einzelwohl wesentlich unterscheidet und daher nicht als Additionsergebnis aus dem Wohlergehen der vielen einzelnen bestimmt werden kann. Trotzdem könne von einer Verschiedenheit der beiden Wertgrößen nicht gesprochen werden, es handle sich bei ihnen um eine gegenseitige Entsprechung, Bedingtheit und Wertzuordnung, weil das Gemeinwohl als umfassender Ganzheitswert die berechtigten Interessen der einzelnen mit einschließt. Nawroth nennt die Enzyklika „eine einzigartige Dokumentation der sachgerechten, sittlich begründeten und allgemein verbindlichen Gemeinwohlverantwortung“.

RAHNER, Karl, SJ. *Zur Theologie des Konzils*. In: Stimmen der Zeit Jhg. 87 Heft 5 (Februar 1962) S. 321—339.

Obwohl Rahner am Schluß seines Beitrages einige Erwartungen zum Konzil ausspricht, hat seine Überlegung doch in erster Linie den Zweck, vom theologischen Ort des Konzils her nüchtern zu fragen, was man von einem Konzil erwarten kann und was zu erwarten undogmatisch und gegen das Konzil ungerecht wäre. Das Konzil ist nichts anderes als der örtliche Zusammentritt des Gesamtepiskopats; es ist „dessen Repräsentanz mit dem Papst als seiner Spitze zusammen und insofern Vertretung der Kirche als ganze, als diese immer schon und bleibend in dem Gesamtepiskopat repräsentiert und zu einem handelnden gesellschaftlichen Subjekt vereint ist. Aber auch nur insofern.“ Daraus folgert Rahner: „Es ist von dem Konzil nicht zu verlangen und nicht zu erwarten, daß es gewissermaßen das handelnde Subjekt und die Repräsentanz alles Charismatischen in der Kirche sei. Wer so etwas erwarten oder verlangen würde, handelte töricht und gegenüber dem Konzil ungerecht.“ Das Konzil könne daher nur über Dinge und Entwicklungen entscheiden, die durch Dekrete, Verordnungen, Lehrentscheidungen entschieden werden können. Viele der in letzter Zeit ausgesprochenen Wünsche und Erwartungen an das Konzil verkennen diesen Sachverhalt.